

Notenkopien - Grundsatzinformationen

Notenkopieren wird von Musikern, Pädagogen, Studenten, Schülern, usw., täglich unzählige Male ausgeführt. Gerade in der musikalischen Ausbildung, aber auch im Chorbereich gehört das Kopieren von Noten mehr oder weniger zum Alltag. Dabei ist die Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht durch „Abschreiben“ vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Damit sind alle diejenigen Werke gemeint, deren Urheber (Komponisten, Bearbeiter, Arrangeure, Textdichter, Fingersatzausschreiber, etc.) noch leben oder noch keine 70 Jahre tot sind. Und diese Voraussetzung erfüllen die meisten Werke und Ausgaben im Bereich der Populärmusik. Gerade im Bereich der musikalischen Ausbildung, des Laienmusizierens sowie im Chorgesang ist der Anteil von geschützten Bearbeitungen jeglicher Art sehr hoch. Auch Bearbeitungen und Arrangements (Sätze) ansonsten freier Werke jeglicher Art gelten als geschützte Werke und dürfen nicht kopiert werden.

Aber auch bei Kompositionen, deren Urheber und Bearbeiter bereits länger als 70 Jahre tot sind, kann ein Urheberrechtsschutz, ein sog. „Leistungsschutz“ gegeben sein. Dann nämlich, wenn es sich bei den verwendeten Noten um eine wissenschaftliche Neuausgabe i. S. des § 70 UrhG handelt. Gerade bei sog. Urtextausgaben ist hier in der Regel also ein Schutz gegeben. Oder die benutzte Ausgabe ist eine so genannte Editio Princeps, die Erstausgabe eines bisher nicht erschienenen Werkes (§ 71 UrhG). Auch bei solchen Werken kann das Kopieren und Vervielfältigen demnach verboten sein. Bei den beiden zuletzt genannten Gruppen (§§ 70/71 UrhG) sind auch für Aufführungen, CD-Einspielungen, Online-Nutzungen etc. Tantiemen an die VG Musikedition oder die Urheber zu zahlen! Man sollte daher nicht vergessen, die entsprechenden Werknutzungen auch anzumelden.

Generelles Kopierverbot

Im Bezug auf das Kopieren ist es vollkommen unerheblich, ob die Kopien für den rein privaten Gebrauch hergestellt werden oder für Konzerte, CD-Aufnahmen oder sonstigen, gewissermaßen öffentlichen Zwecken dienen sollen. Dies war früher zwar der Fall, mit der Änderung des UrhG im Jahre 1985 wurde diese Einschränkung des Kopierverbots durch den Gesetzgeber jedoch aufgehoben. **Damit ist auch das Kopieren zum Proben und Üben, zum Mitlesen, zum Werkstudium oder etwa zum Schonen der Originale verboten.**

Ausnahmen

Häufig gibt es in Bezug auf derartige Gebote Ausnahmen, die bspw. durch den Gesetzgeber ermöglicht wurden. Diese Ausnahmen bestehen - neben dem schlichten handschriftlichen Abschreiben - darin, dass die Kopie bspw. zur Aufnahme in ein Archiv bestimmt ist. Dann aber muss die Kopie von einem eigenen Exemplar hergestellt werden (Kopien von entliehenen Exemplaren sind nicht zulässig!) und - das ist entscheidend - die Aufnahme in ein Archiv geboten sein. Das aber ist sie so gut wie nie der Fall, da ja immer auch die originale Kopiervorlage in das Archiv eingestellt werden kann. Außerdem dürfte es für Musiker keine Gründe geben, von einem Werk gerade eine Kopie und nicht das Originalexemplar ins Archiv zu stellen. Eine mögli-



che weitere Ausnahme bezieht sich auf Originalausgaben des zu kopierenden Werkes die seit mindestens zwei Jahren vergriffen sind. Auch dieser Fall dürfte in der Praxis so schnell nicht relevant werden, da Werke, die wenigstens antiquarisch erhältlich sind, nicht zwangsläufig als "vergriffen" angesehen werden. Überdies sind die Verlage in der Regel in der Lage, auch nicht mehr im Lager befindliche Noten auf Anfrage einzeln herzustellen (Printing on Demand).

Wer trotzdem meint, genau diese Ausnahmen träfen auf die betreffende Kopie zu, muss sich meist eines Besseren belehren lassen. Vor allem die handschriftliche Kopie ist ein solcher Fall, da sie ausschließlich für den Privatgebrauch zulässig ist. Daher sind alle beschriebenen Ausnahmen im Grunde keine, da die ausnahmsweise legal hergestellten Kopien niemals verbreitet oder gar zu öffentlichen Wiedergaben (Gemeindegesang, Konzert, CD-Einspielung, etc.) benutzt werden dürfen. Das bedeutet, das hinsichtlich urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützter Werke das Kopierverbot für Noten de facto absolut ist.

Aber damit nicht genug. Auch bei Werken, auf denen kein, wie auch immer begründeter Urheberrechtsschutz mehr liegt, kann das Vervielfältigen von Noten, jedenfalls zu einem anderen als dem rein privaten Gebrauch (etwa Hausmusik) verboten sein. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gibt hier die entsprechende Rechtsgrundlage. Wenn nämlich das Kopieren und Vervielfältigen in kommerzieller Absicht geschieht, die Noten etwa weiterverkauft werden sollen, kann dieses Handeln als Verstoß gegen die §§ 3 und -4 UWG angesehen werden. Immerhin bedient sich der Raubkopierer ja eines fremden Arbeitsergebnisses zwecks Förderung des eigenen Erwerbs. Wenn beispielsweise Musikschullehrer oder Chorleiter Noten kopieren und an die Mitglieder ihres Chores oder an Schüler, zu welchem Preis auch immer, verkaufen, kann schon von wettbewerbswidrigem Verhalten gesprochen werden. Man muss dazu kein professioneller Notenverlag sein. Dasselbe gilt für die Zusammenstellung eigener "Unterrichtsliteratur" aus verschiedenen Notenausgaben oder Schulwerken. Unter Umständen kann sogar die Verwendung der Kopien im Konzert genügen. Allerdings gilt das Gesagte nur bei ansonsten gemeinfreien Noten, deren Stich nicht länger als 50 Jahre zurück liegt.

Was heißt „kopieren“?

Um den Kopiervorgang einzugrenzen sei konkreter nachgefragt. Ist mit kopieren nur der Gang in den Copy-Shop gemeint? Darf ich also meinen PC nebst entsprechendem Notenschreibprogramm benutzen, das Werk eingeben, ausdrucken und dann kopieren? Darf ich mir die Noten von einem digitalen Datenträger oder ganz einfach online besorgen und dann einfach, bearbeitet oder unbearbeitet, ausdrucken? Oder darf ich eine Folie mit geschützten Werken herstellen und diese dann, etwa zum Gemeindegesang auf eine Leinwand projizieren? Oder Liedtexte mittels Scanner sichtbar machen? **Für alle diese Überlegungen gilt ein klares Nein.** Alle genannten Tatbestände fallen eindeutig unter das Kopierverbot des § 53, Abs. 4 UrhG. Insbesondere das heute weitverbreitete Eingeben in den PC ist nur dann ohne Genehmigung durch den Rechtsinhaber erlaubt, wenn es bei dem Eintippen, dem bereits erwähnten „Abschreiben“ im Sinne des Gesetzes, bleibt und nicht etwa die einmal ausgedruckten Noten ihrerseits wieder kopiert werden oder einfach 20-fach ausge-



druckt werden. Es muss also eine klare Privatkopie zum persönlichen Gebrauch bleiben. Die Nutzung in Chor, Gottesdienst und Konzert ist ausgeschlossen. Das Kopieren wie auch der mehrfache Ausdruck von selbst, auch handschriftlich („Abschreiben“), erstelltem Notenmaterial auf der Basis eines geschützten Werkes ist also eine verbotene Vervielfältigung. Das gilt natürlich auch für den Ausdruck auf der Basis einer Datei eines Offline- oder Online-Datenträgers. Auch das ist, wie übrigens bereits der bloße Download von Dateien geschützter Werke, eine verbotene Vervielfältigung! Stellt sich die Frage: wer kann legal Vervielfältigungen von Noten oder auch Liedtexten herstellen?

Legale Kopien

Abgesehen von den oben vorgestellten, praktisch irrelevanten, Ausnahmen zunächst einmal jeder, der eine Genehmigung des Inhabers der grafischen Vervielfältigungsrechte an dem Werk besitzt. Und das ist im Regelfall der Musikverlag aus dem die Noten stammen oder die schon erwähnte VG Musikedition in Kassel. Letztere kann im Besitz der Vervielfältigungsrechte u.a. für den Gebrauch im Schulunterricht, im Gottesdienst (und anderen kirchlichen Veranstaltungen) sowie für den Gebrauch in Musikschulen, Volkshochschulen und Kindergärten sein. Natürlich können Verlage auf Anfrage auch autorisierte Kopien herstellen. Allerdings ist dies für die Verlage verhältnismäßig aufwändig und kann recht teuer sein. Die VG Musikedition hat Pauschalverträge mit den beiden großen Kirchen, zahlreichen freikirchlichen Verbänden und der Kultusministerkonferenz für die allgemein bildenden Schulen abgeschlossen. Diese Institutionen zahlen jährlich an die VG Musikedition einen bestimmten Betrag und erhalten dafür im Voraus die Genehmigung zur Herstellung von Kopien, Vervielfältigungen näher bestimmter Art durch ebenfalls bestimmte, eng umgrenzte Personengruppen. Pfarrer dürfen demnach ausschließlich für den Gemeindegesang im Gottesdienst oder in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen (z.B. Trauungen, Taufen) einzelne Lieder und Texte kopieren und in die Kirchenbänke legen; für **den Kirchenchor gilt das nicht**. Außerhalb des Gottesdienstes jedoch (Aufführungen, sonstige öffentliche Wiedergaben etc.) ist die Verwendung von Kopien nicht gestattet. Eine Ausnahme stellen sogenannte Programmhefte für Veranstaltungen dar. Die Herstellung von bis zu tausend Stück ist ohne Rücksprache mit der VG möglich. Ab 1000 Stück muss ein Exemplar vorgelegt werden.

Für den kirchlichen Bereich sei darauf hingewiesen, dass mit der CCLI mittlerweile ein Rechteverwerter existiert, der an vielen Werken aus dem Bereich Praise and Worship meist exklusive Rechte hat. Die Rechtsauffassung der EKD lautet derzeit, dass ein Vertrag mit der VG besteht und dieser ausreicht.

Für Schulen gilt: Lehrer dürfen nur dann ohne ausdrückliche Genehmigung kopieren, wenn sie an einer allgemein bildenden Schule tätig sind und sie die Kopien ausschließlich für den Unterrichtsgebrauch maximal in Klassenstärke herstellen. Zudem ist die VG Musikedition meist auch Inhaberin der Vervielfältigungsrechte zum Gebrauch in Musikschulen. Seit 2015 gibt es hier einen Rahmenvertrag zwischen der VG und dem Verband der deutschen Musikschulen, dem sich die Musikschulen anschließen können. Kindertageseinrichtungen können, sofern keine Pauschalverträge mit kommunalen Spitzenverbänden oder anderen Institutionen bestehen, einen Lizenzvertrag mit der VG Musikedition abschließen, der ebenfalls das Kopieren von



Noten und Liedtexten in bestimmtem Rahmen erlaubt. Alle anderen Musiker, Privatmusikerzieher (auch wenn sie sich selbst als Musikschule bezeichnen sollten), Studenten, Hochschullehrer. Chorleiter (auch von Kirchenchören!) etc. müssen sich hinsichtlich einer Kopiergenehmigung direkt an die Rechtsinhaber (meist sind dies Verlage) wenden.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Das Gesetz ist auch hier wieder eindeutig. Kopieren bzw. Vervielfältigung von geschützten Noten ohne Genehmigung des Rechtsinhabers ist rechtswidrig und somit illegal. Im Gesetzestext (§ 106 UrhG): „Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung (...) vervielfältigt (...) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. [Bereits] der Versuch ist strafbar.“ Auch wenn es sich im streng juristischen Sinne hier „nur“ um ein Vergehen handelt, sind die Strafen doch recht drakonisch. Dies hat seinen guten Grund: Man muss sich nämlich vor Augen halten, dass das unerlaubte kopieren nichts anderes ist als Diebstahl. Immerhin hat der Urheber eine Arbeitsleistung erbracht und damit so genanntes geistiges Eigentum geschaffen. Dieses geistige Eigentum kann genauso wie das materielle Eigentum - ein Auto beispielsweise – gestohlen werden und die Urheber und die sonstigen Rechtsinhaber (Verlage) so um ihren gesetzlich gesicherten Lohn gebracht werden.

Quellenverweis und Bewertung

Diese Informationen basieren größtenteils auf Angaben der VG Musikedition und deren Rechtsauffassung. Im Grundsatz sind diese zutreffend. Vorsicht ist deshalb geboten, wenn bspw. große Verbände, wie etwa der deutsche Chorverband, seinen Mitgliedern öffentlich zum „Abschreiben“ rät. Ob sich irgendwann eine Kopierlösung finden lässt, die beiden Gruppen – Urhebern und Nutzern – gerecht wird ist zu hoffen, scheint aber derzeit nicht in Sicht.

Weitere Informationen sind unter www.vg-musikedition.de zu finden.